



An das  
Mitglied des Deutschen Bundestages  
Herrn Stefan Liebich  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Andreas Michaelis**  
Staatssekretär

Berlin, den **28. Juni 2018**

**Schriftliche Fragen für den Monat Juni 2018**  
**Frage Nr. 6-239 bis 240**

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

Ihre Frage:

***Welche Klein- und Leichtwaffen aus deutscher Entwicklung bzw. Produktion werden nach Kenntnis der Bundesregierung gegenwärtig im Bürgerkrieg in Jemen von welcher Kriegspartei eingesetzt?***

beantworte ich wie folgt:

Konkrete Erkenntnisse über den gegenwärtigen Einsatz von Klein- oder Leichtwaffen aus deutscher Entwicklung beziehungsweise Produktion im Konflikt in Jemen, die über die öffentlich zugänglichen Informationen hinausgehen, liegen der Bundesregierung nicht vor.

Nach sorgfältiger Abwägung ist die Bundesregierung zu der Auffassung gelangt, dass die weitere Beantwortung der Frage in offener Form nicht erfolgen kann. Die erbetenen Auskünfte sind geheimhaltungsbedürftig, weil sie Informationen enthalten, die im Zusammenhang mit der Arbeitsweise und Methodik der Nachrichtendienste des Bundes und insbesondere ihren Aufklärungsaktivitäten und Analysemethoden stehen. Der Schutz vor allem der technischen Aufklärungsfähigkeiten der Nachrichtendienste des Bundes im Bereich der Fernmeldeaufklärung stellt für die Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste einen überragend wichtigen Grundsatz dar. Er dient der Aufrechterhaltung der Effektivität nachrichtendienstlicher Informationsbeschaf-

fung durch den Einsatz spezifischer Fähigkeiten und damit dem Staatswohl. Eine Veröffentlichung von Einzelheiten betreffend solche Fähigkeiten würde zu einer wesentlichen Schwächung der den Nachrichtendiensten zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Informationsgewinnung führen. Dies würde für die Auftragsbefüllung der deutschen Nachrichtendienste erhebliche Nachteile zur Folge haben. Sie kann für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland schädlich sein. Insofern könnte die Offenlegung entsprechender Informationen die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder ihren Interessen schweren Schaden zufügen. Deshalb sind die entsprechenden Informationen gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen (VS-Anweisung – VSA) als Verschlusssache mit dem VS-Grad „Geheim“ eingestuft.

Ihre weitere Frage:

***Welche Erklärung hat die Bundesregierung ggfs. für das Vorhandensein solcher Waffen auf Seiten der Houthi-Rebellen und mit ihnen verbündeter Kräfte?***

beantworte ich wie folgt:

Auf die Antwort auf Ihre Schriftliche Frage Nr. 6-239 wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

